



GEMEINDE FLAACH

---

## Neuverpachtung der Fischereireviere der Gemeinde Flaach

### Pachtbedingungen für die Fischereipachtperiode 2026 - 2034

---

#### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (FG)
  - Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (FV)
  - Fischereireglement vom 22. September 2008 (FiR)
- 

Gestützt auf die obgenannten Rechtsgrundlagen werden zur Vergabe der Fischereireviere folgende Bedingungen erlassen:

#### Pachtobjekte

##### Revier 1

##### Thur

von der Mündung in den Rhein bis zur Thurbrücke Flaach-Ellikon am Rhein (Verbindungsline der talseitigen Kanten der Brückenpfeiler)

Länge: 1,3 km, befischbare Fläche: ca. 6,5 ha

Fischereikarten: mindestens 12, maximal 20

Pachtzins: Fr. 1'075.00

##### Revier 2

##### Thur

von der Thurbrücke Flaach-Ellikon am Rhein (Verbindungsline der talseitigen Kanten der Brückenpfeiler) bis zur Gemeindegrenze; linke Flussseite bis km 4,015, rechte Flussseite bis km 3,765.

Länge: 2,550 km bzw. 2,320 km, befischbare Fläche: ca. 12 ha

Fischereikarten: mindestens 20, maximal 30

Pachtzins: Fr. 1'650.00

Die Gemeinde Flaach verpachtet die Fischgewässer in bestehendem Zustand zum Zeitpunkt der Verpachtung, ohne Übernahme einer Garantie für den Fischbestand.

#### Pachtfähigkeit

Als Pächter kommen nur gut beleumdeten, in der Schweiz wohnhaften Personen in Frage, die handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Sie müssen im Sinne von § 1 FiR sachkundig sein und dies belegen können. Die Ausschlussgründe sind in § 7 FG namentlich aufgeführt. Niemand darf mehr als ein Fischrevier der Gemeinde Flaach pachten.

Fischereivereine werden unter folgenden Voraussetzungen als Pächter zugelassen:

- Der Verein muss zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 3 Jahren bestehen.
- Die Vereinsfinanzen sind korrekt geführt und von den offiziellen Revisionsstelen des Vereins geprüft und als richtig beurteilt worden.
- Der Verein bezeichnet eine Person, die den Verein gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt sowie eine Stellvertretung. Für diese Personen dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Vereine haften für den Pachtzins mit dem Vereinsvermögen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens der Summe der künftigen Pachtzinse entspricht.
- Im Übrigen gelten für Vereine die gleichen Bedingungen wie für andere Pächter.

### **Pachtdauer, Pachtzins**

Der vertraglich vereinbarte Pachtzins wird im Frühjahr von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt; der Betrag ist gemäss Vertrag jeweils vor dem 01.05. zu begleichen. Der Pachtzins umfasst pauschal das Recht zur Fischereiausübung.

### **Vergabebedingungen**

Wenn pro Revier mehr als eine Bewerbung eingeht, wird eine Versteigerung durchgeführt. Geht lediglich eine Bewerbung ein, kann bei Erfüllung der Pachtbedingungen eine freihändige Vergabe stattfinden.

Eine allfällige Versteigerung findet in der Regel in einem Umgang statt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Nichterreichen des Mindestangebotes einen weiteren Umgang anzuordnen. Überangebote müssen mindestens Fr. 50.00 betragen. Die beiden Meistbietenden werden bei ihrem Angebot während zwei Wochen behaftet. Es wird ein Steigungsprotokoll geführt.

Der Gemeinderat entscheidet nach Abschluss der Versteigerung spätestens innert 10 Tagen über Zuschlag oder Absege. Der Zuschlag erfolgt, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, an den Meistbietenden oder den Zweitmeistbietenden. Der Gemeinderat kann jedoch ortsansässige Bewerber sowie gut ausgewiesene bisherige Pächter ohne Rücksicht auf höhere Angebote berücksichtigen. Der Zuschlag erfolgt unter dem Vorbehalt allfällig nachträglich eintretender oder bekanntwerdender Ausschlussgründe. Der Pachtvertrag ist innert einer Woche unterzeichnet dem Gemeinderat zurückzusenden. Kann ein Revier nicht zugeschlagen werden, behält sich der Gemeinderat vor, es ein zweites Mal zu versteigern oder freihändig zu verpachten.

### **Pachtbedingungen**

Die Ausübung der Fischerei hat nach den Bestimmungen der genannten Rechtsgrundlagen zu erfolgen. Örtliche Schutzbestimmungen des Kantons und/oder der Gemeinde Flaach bilden einen integrierenden Bestandteil der Pachtverträge und sind zwingend zu beachten bzw. einzuhalten.

## Weitere Bestimmungen

- Ausgabe Fischereikarten und Unterlagen, Zuständigkeit, Gebühren  
Der Pächter ist verpflichtet, die aufgeführte Anzahl Fischereikarten abzugeben. Dem Gemeinderat ist jährlich eine Liste der Fischereiberechtigten und eine Abrechnung über die Abgabe der Fischereikarten einzureichen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Pächtern gegen Vorweisung der Sachkundenachweise die gewünschte Anzahl Jahreskarten aus, diese sind ein Jahr gültig. Die Gebühren betragen Fr. 6.00 pro Karte/Jahr. Der Höchstpreis, den die Pächter selber von den Jahreskarteninhabern verlangen dürfen, liegt beim Wert, der sich aus dem Pachtzins geteilt durch die Anzahl Jahreskarten (inkl. Karten Pächter) zuzüglich des entstehenden Administrativaufwandes ergibt.
- Ausgabe von Tageskarten, Preis  
Für die Ausgabe von Tageskarten sind die Pächter selber zuständig und verantwortlich. Die Pächter sind befugt, den Preis für Tageskarten in angemessener Höhe festzulegen. Der Gemeinderat Flaach schlägt einen Betrag von maximal Fr. 20.00/Tag vor.
- Sachkunde  
Karten dürfen nur an Personen abgegeben werden, welche über die nötige Sachkenntnis verfügen. Wer Karten abgibt, ist verpflichtet, den Sachkundenachweis zu kontrollieren und ist entsprechend auch verantwortlich. Sachkundig sind Personen, welche sich mit einem Ausweis (Sachkundeausweis, Sportfischerbrevet, Thurgauer Karte, Fischereischein D oder ähnlich) ausweisen können. Bei der Fischereiausübung müssen Fischereikarte und Sachkundeausweis auf sich getragen werden.
- Statistik  
Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, eine Fischfangstatistik zu führen. Pächter oder Fischereirechtsinhaber sind daher verpflichtet, Fangstatistiken zu führen und die Daten bis Ende März des Folgejahres an die Gemeindeverwaltung Flaach zu senden.